

BGer 5A_494/2023 vom 7. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_494_2023

FR: TF 5A_494/2023 du 7 juillet 2023

IT: TF 5A_494/2023 del 7 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Aufsichtsbehörde begründete ihren Nichteintretensentscheid damit, dass im Wesentlichen Ausführungen zur Lebenssituation gemacht würden. Soweit ferner geltend gemacht werde, es seien zwei Betreibungen zum gleichen Sachverhalt am Laufen, gehe es um die Frage des Bestandes oder Nichtbestandes einer Schuld, worüber weder das Betreibungsamt noch die Aufsichtsbehörde entscheiden könnten.

E. 3

Mit diesen Nichteintretenserwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht in sachgerichteter Weise auseinander. Soweit seine Ausführungen überhaupt verständlich sind, handelt es sich um Polemik gegen den Staat und Behördenvertreter, die ihr Amt missbrauchen und ihn falsch verstehen würden, obwohl er schuldunfähig sei.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.